



## Niederschrift

über die 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses  
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 08. Dezember 2020  
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle  
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:05 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Ausschussmitglied Goertz, Marco
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

### Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsen, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Janßen, Andre (bis TOP 2)
5. Kaufhold, Wilfried (bis TOP 1)
6. Baier, Britta
7. Gilleßen, Ursula
8. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

1. Forstrat Christian Langfeldt vom Regionalforstamt Niederrhein

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

./.

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Goertz, Marco

## Öffentlicher Teil

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1) Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021  | 35-2020/2025                     |
| 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler                               | 68-2020/2025 und<br>1. Ergänzung |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten                                       | 48-2020/2025                     |
| 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung               | 49-2020/2025                     |
| 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten                                    | 50-2020/2025                     |
| 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten                                       | 52-2020/2025                     |
| 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 63-2020/2025                     |
| 8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021  | 67-2020/2025                     |
| 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen | 74-2020/2025                     |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)   |                                  |
| 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen  |                                  |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters   |                                  |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 01. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

### 1) Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021

35-2020/2025

#### Sachverhalt:

Das Regionalforstamt Niederrhein hat nach Überprüfung den Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zur Beschlussfassung übersandt.

Den geplanten Ausgaben in Höhe von 131.695,00 Euro stehen darin Einnahmen in Höhe von 80.900,00 Euro sowie Fördermittel in Höhe von 16.450,00 € gegenüber. Es wird in der Bilanz ein Minus von insgesamt 34.345,00 Euro erwartet. Dies liegt zum einen an der reduzierten Holzeinschlagsmenge, die aufgrund der hohen ungeplanten Nutzungen der Vorjahre notwendig ist sowie an dem massiven Preisverfall am Holzmarkt. Der Holzeinschlagsplan sieht eine Nutzung von rund 1.500 Efm vor.

Zusätzlich sind mit Einnahmen aus dem Betrieb des FriedWald nach Abzug aller Kosten in Höhe von ca. 50.000 Euro zu rechnen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2021 dem Forsthaushalt zugeführt und gleichen das Minus in der Bilanz aus.

Weitere Maßnahmen sowie die Aufwand- und Ertragsübersicht sind dem Waldwirtschaftsplan 2021 zu entnehmen.

Die Ansätze aus dem Waldwirtschaftsplan werden in den Haushaltsplanentwurf 2021 einfließen.

#### Beratungsverlauf:

Forstrat Langfeldt vom Regionalforstamt Niederrhein erläutert in einer Präsentation die Waldwirtschaftsplanung sowie den Waldbau im Klimawandel. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Von den Ausschussmitgliedern Tekolf und Mankau wird eine mögliche Bezuschussung zugunsten der kostenrechnenden Einrichtungen der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen aufgrund von Einnahmeausfällen im Friedhofsbereich wegen der Urnenbestattungen im FriedWald erfragt.

Hierzu erläutern Frau Schrievers und Frau Baier, dass eine Bezuschussung möglich sei, hierfür jedoch aussagekräftige Bestattungszahlen eines längeren Zeitraumes nötig seien. Die Ermittlung des Zuschussbetrages anhand der Fallzahlen werde in der Gebührenkalkulation zum 01. Januar 2022 erfolgen.

Im Anschluss beantworten Herr Langfeldt und Herr Kaufhold Anfragen der Ausschussmitglieder Siegers, Tekolf, Coenen, Szallies, Mankau und Lasenga.

Herr Kaufhold zeigt anhand von Kartenmaterial den gemeindlichen Waldbestand. Diese Übersicht sowie die Forstbetriebskarten Ost und West sind beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Waldwirtschaftsplan 2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Ablichtung des Schreibens des Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein vom 08.10.2020
2. Waldwirtschaftsplan 2021
3. Präsentation - Bericht von Wald und Holz NRW
4. Übersicht gemeindlicher Waldbestand
5. Forstbetriebskarte Ost
6. Forstbetriebskarte West

- 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler 68-2020/2025 und 1. Ergänzung

Sachverhalt:

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit dem Träger des ÖPNV weitere Fahrzeuge für die Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie bereitzustellen und einzusetzen. Der Rat hat die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. November 2020 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung möge in ihrer Sachverhaltsdarstellung auch Informationen zu den Schülerbeförderungen nach Brügggen und Schwalmtal einfließen lassen.

## **Grundschulen**

Die Beförderung der Schüler\*innen an den beiden hiesigen Grundschulen erfolgt an der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (GGs Elmpt) mit dem ÖPNV und an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten mit einem Schülerspezialverkehr.

Die sich aus der Schülerfahrtkostenverordnung ergebenden Voraussetzungen zum Schülertransport erfüllen an der GGs Elmpt aktuell 34 Schüler\*innen. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr werden diese Schüler\*innen mit einer vom ÖPNV eingerichteten Sonderfahrt zur Schule befördert. Im Bereich der Rückfahrten entzerrt sich die Situation zudem durch die unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler\*innen in der Offenen Ganztagschule. Im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten der Busse kann die Situation der Schülerbeförderung auch in Zeiten der Corona-Pandemie an der GGs Elmpt als unkritisch eingestuft werden.

An der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten werden aktuell ca. 75 Schüler\*innen mit dem Schülerspezialverkehr zur Schule befördert. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr wird der Schülerspezialverkehr in zwei unterschiedlichen aufeinander folgenden Routen eingesetzt. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmer, Firma Kessels, hat das eingesetzte Fahrzeug ausreichende Kapazitäten, dass jedem Schüler ein Sitzplatz zugewiesen werden kann und der Bus auf der jeweiligen Route nicht überfüllt ist. Mit Blick auf die Bewertung von potenziellen Kontakten und Kontaktzeiten kann festgehalten werden, dass die Fahrzeit jeweils nicht länger dauert als 15 Minuten und alle Schüler\*innen während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Situation entzerrt sich an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten bei den Rückfahrten ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler\*innen in der Offenen Ganztagschule. Die Situation an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten kann demnach ebenfalls als unkritisch bewertet werden.

## **Janusz-Korczak-Realschule – Teilstandort Niederkrüchten –**

Am Teilstandort der Janusz-Korczak-Realschule (JKRS) in Niederkrüchten werden im aktuellen Schuljahr 104 Schüler\*innen aus der Gemeinde Niederkrüchten –zum überwiegenden Anteil- aus der Ortschaft Elmpt kommend– mit dem ÖPNV zur Schule befördert. Hierfür werden zwei Busse zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr vom ÖPNV eingesetzt. Die Rückfahrten erfolgen aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzei-

ten zu verschiedenen Uhrzeiten und stellen somit ebenfalls eine Entzerrung dar. Zudem wird für Schüler\*innen aus dem Stadtgebiet Wegberg ein Schülerspezialverkehr eingesetzt. Hier werden aktuell ca. 35 Schüler\*innen befördert. Die Situation der Schülerbeförderung zum Teilstandort der JKRS kann hier als unkritisch gesehen werden.

### **Gesamtschule Brüggen**

Die Gemeinde Brüggen hat der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass sie nach Rücksprache mit dem für den Schülerspezialverkehr der Gesamtschule Brüggen beauftragten Unternehmen feststellen konnte, dass die Busse zurzeit eher weniger frequentiert sind als außerhalb der Corona-Pandemie. Die Gemeinde Brüggen sieht daher aktuell keine Notwendigkeit zum Einsatz zusätzlicher Busse für den Schülerspezialverkehr zur Gesamtschule Brüggen.

### **Schulen in Schwalmtal**

Nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen, wurde die Auslastung der eingesetzten Linien zur Schülerbeförderung zum Schulstandort Schwalmtal überprüft. Eine übermäßige Auslastung der eingesetzten Busse konnte hier nur teilweise festgestellt werden. Der Schulträger Gemeinde Schwalmtal wurde von der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen darüber informiert, dass die Schüler\*innen zudem zwei zusätzliche Fahrten ca. 30 Minuten früher nutzen könnten, um die Situation zu entzerren. Der Schulträger stellt für Nutzer dieser Fahrten sicher, dass ein Zutritt zu den Schulen bzw. zur Mensa gewährleistet ist.

Die Verwaltung weist bezüglich möglicher gestaffelter Zeiten des Unterrichtsbeginns darauf hin, dass es sich bei der Gestaltung der Unterrichtszeiten um eine sogenannte innere Schulangelegenheit handelt, welche den Schulen und nicht den Schulträgern obliegt. Die Schulen haben gegenüber dem Schulträger mitgeteilt, dass die Möglichkeit der gestaffelten Unterrichtszeiten aufgrund der Stundenplangestaltung und dem Einsatz der Lehrkräfte – zum Teil an verschiedenen Schulstandorten – nicht geeignet und umsetzbar sei.

Zudem teilt die Verwaltung mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten nur für die Schulen Einfluss auf die Schülerbeförderung nehmen kann, bei denen sie auch die Schulträger-eigenschaft besitzt.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, zusätzliche Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler\*innen während der

Corona-Pandemie einzusetzen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong und Herr Janßen nehmen Stellung zu den Anfragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt und Coenen.

Sie teilen mit, dass die Schulleitungen auf entsprechende Anfrage seitens der Verwaltung zum Ausdruck gebracht hätten, dass sie derzeit keinen Handlungsbedarf zur Änderung sehen würden. Bei künftig angezeigtem Handlungsbedarf würden selbstverständlich notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Ausschussmitglied Coenen schlägt vor, den Beschlussvorschlag durch den anzufügenden Satz „Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen soll die Verwaltung unverzüglich tätig werden.“ zu ergänzen.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über diesen erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten auf die Bereitstellung und den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Verkehrsmittel zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht zu folgen. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen wird die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land NRW der Jungen Union Niederkrüchten vom 24. Oktober 2020



3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren  
der Gemeinde Niederkrüchten

48-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2019 hat rund 201 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2020. Die Hochrechnung für 2020 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 203 t.

Für die Kalkulation 2021 werden daher 203 t angesetzt (Vorjahr 211 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2021 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 € je lfdm. (Vorjahr 0,77 €).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2018 und 2019 insgesamt noch eine Rücklage von 4.037,92 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2021 werden hiervon 1.300,00 € eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2023 auszugleichen. Es wird erwartet, dass hierdurch der verringerte Gebührensatz in diesen beiden Jahren nochmals beibehalten werden kann.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.300,00 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,74 € je lfdm (Vorjahr 0,77 €).

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion die heute zu beratenden und notwendigen Gebührenänderungen mittragen werde.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

## 2. Gebührenkalkulation

- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 49-2020/2025

### Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Grundsätzlich konnten die Umlagen des Schwalmverbandes an die Gemeinden für das kommende Jahr um rund 1,5% gesenkt werden. Die Umlage, die die Gemeinde Niederkrüchten zu zahlen hat, erhöht sich dennoch um rund 26.000,00 € gegenüber dem Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass ab dem Jahr 2021 der Umlageanteil für die im Schwalmverbandsgebiet liegende Fläche der ehemaligen Javelin Barracks enthalten ist. Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar den Bescheid durch den Schwalmverband erhalten. Aufgrund der Aufgabe der Nutzung für hoheitliche Zwecke und der künftigen Privatnutzung durch den Bund sowie der teilweisen Veräußerung wird ab dem Jahr 2021 die Umlage, wie für alle anderen im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke, bei der Gemeinde Niederkrüchten angefordert. Die Veranlagung für diese Grundstücke erfolgt dann ab 2021 entsprechend den Satzungsbestimmungen der Gemeinde bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 50.725,65 € an. Hierbei handelt es sich um den auf die Gemeinde Niederkrüchten entfallenden Anteil der Kosten für die Entschlammung des Vorbeckens des Hariksees.

Die an den Schwalmverband zu zahlenden Kosten betragen somit insgesamt 280.824,69 €.

Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.264,49 €.

Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 286.089,18 €.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 23. Oktober 2020 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. Zu den erfassten versiegelten Flächen wurden rund 12.000 m<sup>2</sup> für die noch nicht in die Datenbank eingepflegten Flächen des letzten zu erfassenden Campingplatzes berücksichtigt. Zusätzlich waren die bisherigen unversiegelten und versiegelten Flächen um die Flächen im Bereich der Grundstücke im Schwalmverbandsgebiet der ehemaligen Javelin Barracks mit insgesamt 2.633.333 m<sup>2</sup>, hiervon 482.632 m<sup>2</sup> versiegelte und 2.150.701 m<sup>2</sup> unversiegelte Flächen, zu erhöhen.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 257.480,26 €
2. für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 26.608,92 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Als Verteilungsflächen werden nunmehr insgesamt für die versiegelten Flächen 4.620.888 m<sup>2</sup> und für die unversiegelten Flächen 45.048.753 m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die versiegelten Flächen 0,0557 € je m<sup>2</sup> (Vorjahr 0,0459 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0006 € je m<sup>2</sup> (Vorjahr 0,0005 €).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebührenerhöhung nicht durch die Veränderung der Zahlung der Umlage für die Flächen der ehemaligen Javelin Barracks ausgelöst wird, sondern durch die neben der Umlage zu zahlenden Kosten für den Gewässerausbau. Die Gebührenkalkulation ohne die Kosten für den Gewässerausbau würde keine Gebührenerhöhung ergeben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

50-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2021 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 85.000,00 € höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2021 insgesamt 1.253.380,00 € und sind damit rund 64.400,00 € höher als in der Kalkulation des Vorjahres. Die wesentlichen Erhöhungen ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der Flachdächer von Gebäuden der Gruppenkläranlage, der Wärmedämmung der Decke im Betriebsgebäude 1 sowie der Vorbereitung für die Photovoltaikanlagen.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist neben der Tarifierhöhung vor allem auf den Mehrbedarf an Fachpersonal zurückzuführen. Bei den Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz, die unmittelbar dem Abwasserbereich zugeordnet sind, sinken die Kosten, da ein Mitarbeiter, der bisher mit 30 % dem Abwasserbereich zugeordnet war, jetzt nur noch zu 10 % hier mitarbeitet. Die Personalkosten steigen in diesem Bereich insgesamt um rund 73.800,00 €.

Bei den Verwaltungsaufwendungen steigen die Kosten um rund 10.000,00 €. Dies beruht einerseits auf gestiegenen Sachkosten für die Mitarbeiter der Kläranlage, die nach den Personalkosten berechnet werden. Andererseits steigen auch die Kosten für die Beschäftigten im Rathaus, deren Stundenanteile für die Abwasserbeseitigung angesetzt sind. Hier ist die Steigerung neben den Tarifierhöhungen im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gartenzwischenzähler aufgrund der steigenden Zahl der Zähler immer größer wird. Allein im Jahr 2020 wurden rund 350 neue Zähler angemeldet. Die Stunden mussten daher erhöht werden.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt.

Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 170.900,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2019 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten leicht erhöht.

Aus dem Jahr 2017 besteht noch eine Rücklage in Höhe von 5.745,96 €, die in der Kalkulation aufzulösen ist. Hiervon werden zur Beibehaltung der Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ 5.490,00 € benötigt (siehe Ausführungen dazu). Der verbleibende Überschuss von 255,96 € wird bei den Aufwendungen für den Kanal abgezogen. Im Übrigen wird die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2018 von 825,08 € sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 129.619,89 €, somit insgesamt 130.444,97 € dem Aufwand für den Kanal zugeschlagen.

Nach Einsatz der Anteile aus der Über- und der Unterdeckung beträgt der berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,79 € je m<sup>3</sup> (Vorjahr 3,46 €) und für das Niederschlagswasser 1,25 € je m<sup>2</sup> (Vorjahr 1,19 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 3,06 €/m<sup>3</sup> für Schmutzwasser und von 1,01 €/m<sup>2</sup> für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % je Jahr ab 2019, betragen die festzusetzenden Gebührensätze somit 3,25 €/m<sup>3</sup> (Vorjahr 2,93 €/m<sup>3</sup>) bei der Schmutzwassergebühr und 1,07 €/m<sup>2</sup> (Vorjahr 1,01 €/m<sup>2</sup>) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu

berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhr deutlich gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Gebühren durch Einsatz von Überdeckungen moderat erhöht. Die verbleibende Überdeckung sollte ebenfalls dem Kanal auf Rädern zugerechnet werden. Es besteht noch eine Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 5.745,96 €. Diese Überdeckung ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Kalkulation 2021 aufzulösen. Die Rücklage wird dem „Kanal auf Rädern“ insoweit zugerechnet, dass für 2021 – vermutlich letztmalig – keine Gebührenerhöhung erfolgt. Falls sich für 2020 keine Überdeckung ergibt, müssen ab dem Jahr 2022 die tatsächlich berechneten Gebührensätze erhoben werden. Somit werden für den Kanal auf Rädern insgesamt 5.490,00 € eingesetzt; die restliche Rücklage von 255,96 € wurde beim Aufwand für den Kanal abgezogen.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 24,81 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge (Vorjahr 24,96 €/m<sup>3</sup>).

Es wird für 2021 ein Betrag von insgesamt 420,00 € eingesetzt (Rücklageneinsatz Vorjahr 406,00 €); damit beträgt die Gebühr 22,50 € je m<sup>3</sup> (Vorjahr 22,50 €/m<sup>3</sup>).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,46 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge (Vorjahr 20,03 €/m<sup>3</sup>).

Es wird für 2021 ein Betrag in Höhe von 5.070,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.550,00 €). Die Gebühr für 2021 beträgt danach 17,00 € je m<sup>3</sup> (Vorjahr 17,00 €/m<sup>3</sup>)

#### Beratungsverlauf:

./.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,25 € je m<sup>3</sup> bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,07 € je m<sup>2</sup> bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 52-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne).

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2020 weiterhin gestiegen, was im Wesentlichen zu höheren Unternehmerkosten führt. Bei Sammlung und Transport der Braunen Tonnen wirkt sich die höhere Anzahl jedoch auf den Staffelpreis aus, wodurch hier die Unternehmerkosten geringer werden.

Des Weiteren erhöhen sich die Aufwendungen beim Unternehmer im Bereich der Blauen Tonne dadurch, dass aufgrund der Änderung der Vorschriften der Verpackungsverordnung künftig die Verrechnung nicht mehr wie bisher mit dem beauftragten Unternehmer erfolgen darf. Dieser erhält somit die Abfuhrkosten zu 100 % (bisher 71,51 %). Die Anteile für die Transportverpackungen aus Altpapier sind künftig gesondert direkt bei den jeweiligen DSD-Unternehmern in Rechnung zu stellen. Hierzu ist noch eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Die künftigen Erstattungen sind unter dem Punkt „Reduzierung der Kosten“ ausgewiesen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen von einer leichten Steigerung ausgegangen, wobei in der Hochrechnung die deutlich erhöhten Mengen 2020 aus der Zeit des Corona bedingten Lockdowns nicht mitberücksichtigt worden sind. Bei den Grünabfallsammlungen werden die gleichen Mengen wie im Vorjahr angesetzt. Bei den Elektro-Altgeräten wird ebenfalls die gleiche Menge angesetzt; die in 2020 erhöhten Abfuhrmengen stammen ebenfalls aus der Zeit des Lockdowns. Insgesamt steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 22.430,00 €. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Vorjahr diese Aufwendungen um den Papieran-

teil aus Transportverpackungen, der nunmehr bei den Erstattungen mit rund 30.000,00 € ausgewiesen ist, reduziert war. Die bisherige Abrechnung des Aufwandes für Papier hätte im Bereich der Unternehmerkosten zu einer Kostensenkung geführt.

Der Kreis Viersen hat für die Entsorgungsgebühren 2021 – 2023 eine neue Gebührenkalkulation erstellt. Hiernach werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz, Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet. Hier ergibt sich aufgrund der Mehrmengen beim Hausmüll eine Erhöhung, die Kosten beim Sperrmüll bleiben gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Altholz und Bündelsammlung sind die Kosten niedriger als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen steigen die Mengen deutlich an und hierdurch entsprechend die Entsorgungskosten. Insgesamt steigen die Entsorgungskosten um rund 12.000,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen geringfügig. Die Kosten für ggf. benötigte Abfahren durch Fremdunternehmer wurden gesenkt. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, erhöht sich der Kostenansatz im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass sich zum einen die Behälterzahl erhöht hat, zum anderen waren in diesem Jahr im Bereich Venekoten und im Bereich von Anlagen im Sommer wieder etliche Zusatzleerungen erforderlich. Insofern wird hierfür im kommenden Jahr ein höherer Ansatz kalkuliert als im Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider / Altschuhe ist zum Ende des Jahres seitens des Kreises Viersen eine Neuausschreibung vorgesehen. Es wird jedoch nicht von deutlich geänderten Preisen ausgegangen. Die Aufwendungen sowie die Erträge im Bereich der Altkleider/Altschuhe wurden daher mit den bisherigen Preisen des Kreises Viersen angesetzt. Hier war insgesamt festzustellen, dass die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. In diesen Fällen hat die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Viersen weder Kosten zu tragen, noch erhält sie Gutschriften. Somit wurden sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen jeweils 0,00 € angesetzt. Es wird seitens des Kreises Viersen davon ausgegangen, dass dies auch nach einer Neuausschreibung so bleiben wird.

Bei den Personalkosten ist ebenfalls eine Kostensenkung zu verzeichnen, da aufgrund einer Umstrukturierung im Abfallbereich die beiden jetzt zuständigen Mitarbeiterinnen nunmehr mit insgesamt weniger Stundenanteilen als bisher diesem Bereich zugeordnet sind.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind unter Berücksichtigung der sich ergebenden Erhöhungen und Senkungen insgesamt um rund 10.700,00 € gegenüber



dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 – 2023 sinkt der Festpreis von 55,00 €/t. auf 50,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Marktlage weiterhin gesunken. Es wird für 2021 aufgrund der aktuellen Marktlage davon ausgegangen, dass keine Zusatzerstattung aufgrund des Euwid-Wertes mehr erfolgen wird. Somit konnte als Erstattungspreis nur noch der vom Kreis Viersen zu zahlende Betrag von 50,00 €/t angesetzt werden. Allerdings wird sich der abzurechnende Anteil für Altpapier durch den Kreis erhöhen. In der Gemeinde Niederkrüchten hat der Anteil bisher 81,01 % betragen. Der Kreis Viersen geht im Rahmen seiner Gebührenkalkulation ab 2021 davon aus, dass ein Anteil von 100 % übernommen wird. Hierzu wird die ebenfalls noch abzuschließende Abstimmungserklärung für Transportverpackungen aus Altpapier maßgeblich sein. Aufgrund des geringeren Erstattungsbetrages je t ist die Erstattung dennoch rund 2.500,00 € geringer als der Vorjahresansatz.

Wie oben ausgeführt, wird die Gemeinde im kommenden Jahr keine Gutschriften aus dem Verkauf der Altkleider und Altschuhe erhalten. Insofern sind hier die Erlöse mit 0,00 € anzusetzen.

Neu einzusetzen bei den Gutschriften sind, wie bereits oben ausgeführt, die Erstattungen der DSD-Unternehmer für die Transportverpackungen aus Altpapier, die ab dem kommenden Jahr unmittelbar mit den DSD-Unternehmern abzurechnen sind. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation die Abstimmungsvereinbarung noch nicht abschließend verhandelt war, wurde der Kostenanteil für die Erstattungen mit dem bisherigen Anteil von 28,49 % zugrunde gelegt. Hiernach beträgt der Erstattungsbetrag 30.128,83 €. Mögliche Mehreinnahmen werden der Rücklage zugeführt.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die umzulegenden Kosten ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind um 17.061,07 € geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 76,81 € (Vorjahr 78,66 €).

Es sind noch Überdeckungen aus dem Jahr 2017 von insgesamt 74.723,19 € vorhanden. Demgegenüber stehen Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 von insgesamt 58.462,10 € (im Wesentlichen aus geringeren Einnahmen bei den Gutschriften für Altpa-

pier und Altkleider). Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Nach Einsatz der verbleibenden Rücklage in Höhe von 16.261,09 € ergibt sich ein Gebührensatz von 75,85 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 75,00 €).

#### Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,9 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

#### Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,09 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann und im Hinblick auf eine Kontinuität für die Verkaufsstellen, soll der bisherige Gebührensatz von 3,50 € weiterhin beibehalten werden. Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

#### Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System grau ermittelt. Die Rücklage wurde insgesamt dem System der Grauen Tonne, in dem jedem Haushalt eine blaue Tonne zur Verfügung gestellt wird, zugerechnet, da diese Entlastung allen Gebührenpflichtigen zu Gute kommt. Die Gebühren betragen hiernach 5,65 € /Jahr für den 240 l-Behälter (Vorjahr 8,00 €), 9,00 € /Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (Vorjahr 10,50 €) und 13,35 € /Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (Vorjahr 13,70 €).

#### Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden für den 120 l-Behälter mit 56,50 € (Vorjahr 58,50) und mit 86,10 € für den 240 l-Behälter (Gebühr Vorjahr 89,20 €) berechnet.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 63-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungspositionen für das Jahr 2021 wurden im Gegensatz zum Vorjahr den einzelnen Anlageklassen neu zugeordnet und hiernach entsprechend zusammengefasst. Bei den Abschreibungen für die Urnenkammern wurden die Kosten nunmehr nach dem Ergebnis der Ausschreibung berechnet. Die Urnenkammern sollen nun bis zum Jahresende errichtet werden.

Da es aufgrund der haushaltsrechtlichen Änderungen keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr gibt, werden die dort bisher aufgeführten Kosten (u. a. für 8 Bronzetafeln der pflegefreien Urnengräber in Baumnähe) mit 3.100,00 € nun bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung (Abschreibungen im laufenden Jahr) geführt. Der Auf-

wand erhöht sich dort entsprechend.

Für das Jahr 2021 waren die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten zu erhöhen, da im kommenden Jahr Wegereparaturen sowie die Instandsetzung der Treppenanlagen auf dem Friedhof Oberkrüchten geplant sind. Die Bewirtschaftungskosten konnten nochmals um 1.000,00 € gesenkt werden, da die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet.

Ursprünglich war vorgesehen, ab dem Jahr 2020 die Verträge für die Friedhofsunterhaltung neu zu vergeben. Aufgrund verschiedener notwendiger Klärungen konnte jedoch eine rechtzeitige europaweite Ausschreibung bis Ende 2019 nicht erfolgen. Auch im Jahr 2020 konnte die Ausschreibung nicht durchgeführt werden, da bedingt durch die Corona-Pandemie im Ordnungsamt hierfür die Ressourcen fehlten. Es ist nunmehr beabsichtigt, in 2021 die Ausschreibung vorzunehmen.

Da die Verträge zum 01.01.2020 gekündigt waren, werden die Arbeiten seitdem von den bisherigen Firmen nach einem Interimsvertrag ausgeführt. In diesen Verträgen wurden die Kosten angemessen erhöht. Für die Kalkulation 2021 werden die Unternehmerkosten entsprechend den erhöhten Einheitspreisen angesetzt. Wie in der letzten Kalkulation wurden im Bereich des Friedhofes Elmpt die Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage geschätzt.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den Kosten für Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte wurden erstmalig die anfallenden Kosten der Baumkontrolle und Baumpflege angesetzt. Die Kosten für die in den Vorjahren durchgeführte Grundkontrolle und die daraufhin notwendig gewordenen umfangreichen Pflegemaßnahmen wurden bisher nicht mit in die Kalkulation aufgenommen, da es sich bei diesen Maßnahmen nicht um die laufende Unterhaltung handelte. Inzwischen werden Kontrollen und notwendige Pflegemaßnahmen jedoch laufend durchgeführt und sind somit in die Kalkulation einzustellen. Bisher wurden die Aufwendungen für die Friedhöfe nicht gesondert erfasst. Die Erfassung erfolgt ab 2021; es wird daher zunächst ein Aufwand von geschätzt 2.000,00 € angesetzt. Weiterhin sind jährliche Kosten für die Pflege des neuen mobilen Bearbeitungsprogramms „jPAX mobile“ anzusetzen.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 211.010,13 € (Vorjahr 191.702,34 €).

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 189.909,12 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2021 nach dem Äquivalenz-

prinzip zu verteilen.

Da die Urnenkammern bisher noch nicht errichtet werden konnten und somit keine Erfahrungswerte bezüglich der Nachfrage vorliegen, wurden für die Berechnung nochmals die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Eine erneute Überprüfung wird daher erst im nächsten Jahr erfolgen und an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 bis 2019 sind unter Berücksichtigung einer noch ausstehenden Rechnung für die Beratung zur Ausschreibung der Friedhofsunterhaltung insgesamt noch Überdeckungen von rund 39.400,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2021 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 21.850,00 € eingesetzt werden. Hierdurch kann im Bereich der Grabnutzungsgebühren und der Bestattungsgebühren die Kostensteigerung reduziert und im Bereich der Hallen und Zellen aufgefangen werden. Mit dem Restbetrag können dann weitere mögliche Kostensteigerungen im nächsten Jahr aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 10.000,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 179.909,12 € verteilt (Vorjahr 164.832,11 €).

Es ergeben sich hiernach folgende Gebühren:

<b>Grabart</b>	<b>Gebühr 2021</b>	<b>Gebühr bisher</b>	<b>Veränderung um</b>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Reihengrabstätte	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte	2.201,00 €	2.013,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.337,00 €	2.137,00 €	9,4%
Urnenwahlgrabstätte	1.710,00 €	1.567,00 €	9,1%
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.097,00 €	1.941,00 €	8,0%
Anonyme Urnengrabstätte	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Urnenkammer	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Nacherwerb Wahlgrabstätte	73,00 €	67,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	78,00 €	71,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	68,00 €	63,00 €	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	82,00 €	75,00 €	

### Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtfallzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung ändern sich nur unwesentlich. Bei den Unternehmerkosten wurden hier ebenfalls die Kosten nach den erhöhten Preisen des Interimsvertrages berechnet. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da noch keine neuen Verträge für die Unterhaltung vorliegen, wird wie im Vorjahr davon ausgegangen, dass die Kosten für die Bestattung in einer Urnenkammer dieselbe Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Die Werte der Ausschreibung werden ab der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 29.229,22 € anzusetzen (Vorjahr 26.942,95 € – ohne Einsatz der Rücklage). In 2021 sollen der Rücklage 3.000,00 € entnommen werden. Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 26.229,22 €.

Die Gebühren betragen somit:

<b>Grabart</b>	<b>Gebühr 2021</b>	<b>Gebühr bisher</b>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	427,00 €	393,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	418,00 €	385,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €	459,00 €
Urnenbeisetzungen	161,00 €	151,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	161,00 €	151,00 €

Die Veränderungen hierbei betragen jeweils 7% bzw. 9 %.

#### Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume ändert sich die Abschreibung nur unwesentlich; die Zinsen sinken. Der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung ist gleichgeblieben. Auch hier steigen die Unternehmerkosten sowie die Personal- und Verwaltungskosten. Für die Nutzung der Trauerräume wurde ebenfalls dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 15.672,04 € (Vorjahr 14.640,71 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 275,00 € (Vorjahr 257,00 €)

Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.400,00 € eingesetzt (Vorjahr 3.350,00 €).

#### Gebühren Zellen

Für die Zellen ändern sich die Abschreibung und Verzinsung ebenfalls nur unwesentlich. Wie im Bereich der Trauerräume, bleiben die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung gleich; die Unternehmerkosten sowie Personal und Verwaltungskosten steigen. Insgesamt entstehen Kosten von 9.281,47 € (Vorjahr 8.973,70 €).

Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr.

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 227,00 € (Vorjahr 219,00 €) für die Aufbahrungen und 106,00 € (Vorjahr 102,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.450,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.170,00 €).

Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € bestehen. Auf-

grund der Rundung bei der Anrechnung der Rücklage erhöht sich die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne von 51,00 € auf 52,00 €. Dies ist aber vertretbar, da diese Leistung inzwischen ohnehin fast nicht mehr in Anspruch genommen wird.

#### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei den Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen waren entsprechend die erhöhten Kosten der Unternehmer aus den Interimsverträgen anzusetzen. Die Gebühren erhöhen sich daher wie folgt:

<b>Ausgrabungen</b>	<b>Neu</b>	<b>Bisher</b>
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	983,00 €	903,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	747,00 €	689,00 €
Ausgrabung einer Urne	227,00 €	215,00 €
<b>Umbettungen</b>		
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	1.191,00 €	1.092,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	857,00 €	788,00 €
Umbettung einer Urne	250,00 €	236,00 €

#### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 27,00 € auf 28,50 €.

#### Beratungsverlauf:

./.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen



8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushalts-  
jahr 2021

67-2020/2025

Sachverhalt:

Durch die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 24. November 2020 liegen alle relevanten Plandaten für das kommende Haushaltsjahr vor.

Der Haushaltsentwurf 2021 sieht - entgegen der bisherigen mittelfristigen Ergebnisplanung - nunmehr ein Defizit in Höhe von 689.336,00 € vor.

Die Auswirkungen der immer noch andauernden Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte sind dramatisch. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich dieser Konjunkturbruch hinziehen wird. Ohne ein nachhaltiges und mittelfristiges Konzept zur Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der Steuerhebesätze unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachhaltigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich. Zumal die Gemeinde gemäß Abs. 3 bei der Finanzmittelbeschaffung auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021) sieht die gleichen normierten Hebesätze für die Realsteuern wie 2020 vor.

Mit diesen fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2021	Hebesätze Niederkrüchten 2020
Grundsteuer A	223 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	418 v. H.	420 v. H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sieht in § 6 ebenfalls die

Beibehaltung der Realsteuerhebesätze vor. Da die Haushaltssatzung jedoch zum 1. Januar 2021 noch keine Rechtskraft erlangt hat und die Bescheide über die Grundbesitzabgaben voraussichtlich im Januar versendet werden, wird die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern durch den Beschluss des Rates notwendig.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

- 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen 74-2020/2025

Sachverhalt:

Nach § 41 GO NRW kann der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen. In der vergangenen Wahlperiode ist entsprechend dieser Vorschrift der Bauausschuss vom Rat ermächtigt worden, über die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplanes zu entscheiden.

Diese Ermächtigung führte dazu, dass der Bauausschuss lediglich über Vergaben zu entscheiden hatte. Dies war aus vergaberechtlichen Gründen jedoch nicht erforderlich. Daher wurde im Frühjahr 2016 von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses ein Konzept zur inhaltlichen Gestaltung des Bauausschusses erarbeitet, welches im Kern verschiedene Beteiligungsschritte und Gestaltungsmöglichkeiten des Bauausschusses bei geplanten Baumaßnahmen und Investitionen umfasste. Die unmittelbare Auftragsvergabe, mit

Ausnahme einzelner Sonderfälle, sollte nicht mehr durch den Bauausschuss erfolgen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 dieses Konzept beschlossen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 386-2014/2020). Der Rat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 dem vorgenannten Konzept zugestimmt.

Beratungsverlauf:

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Szallies sagt Bürgermeister Wassong eine baldige Zusendung von Entwürfen einer Hauptsatzungsänderung, einer Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz bis zum Inkrafttreten einer Zuständigkeitsordnung die Verwaltung zu beauftragen, Baumaßnahmen und Investitionen einschließlich Ausschreibungen und Vergaben in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigung des Haushaltsplanes durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

Es liegen keine Mitteilungen vor.

11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## 12) Mitteilungen des Bürgermeisters

12.1 Frau Baier teilt mit, dass für die Beitragserhebung der ausgebauten Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße im Januar die Bescheide an die Beitragspflichtigen versandt werden. Der Beitragssatz je m<sup>2</sup> anrechenbarer Fläche beträgt 9,4935 € und liegt damit um 0,49 €/m<sup>2</sup> unter dem Beitragssatz, der zur Anliegerversammlung am 31. März 2017 kalkuliert und mitgeteilt wurde.

12.2 Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass die Bundesregierung mit Blick auf die weiterhin hohen Corona-Infektionszahlen die Städte und Gemeinden gebeten hat, Verwaltungsgebäude und Betriebsstätten zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr zu schließen. Die drei Westkreis-Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal werden dieser Empfehlung folgen und ihre Rathäuser zwischen dem 24. Dezember und dem 3. Januar schließen.

12.3 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Kindertageseinrichtungen Pustebume in Oberkrüchten sowie Simalabim in Elmpt aufgrund positiver Corona-Testergebnisse derzeit geschlossen sind.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong  
Bürgermeister

gez. Gilleßen  
Schriftführerin



Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Bürgermeister  
der Gemeinde Niederkrüchten  
Rathaus  
Postfach 1180  
41367 Niederkrüchten



08.10.2020

Aktenzeichen  
200-10-00.017  
bei Antwort bitte angeben

Herr Christian Langfeldt  
Fachgebietsleiter Privat- und  
Körperschaftswald  
Telefon 0281 33832-41  
Telefax 0281 33832-85  
[christian.langfeldt@wald-und-holz.nrw.de](mailto:christian.langfeldt@wald-und-holz.nrw.de)

### Waldwirtschafts- und -pflegeplanung für den Gemeindewald Niederkrüchten im Jahr 2021

Sehr geehrter Bürgermeister Wassong,  
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt lege ich Ihnen den Wirtschaftsplanentwurf für das kommende Haushaltsjahr 2021 mit der Bitte um Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel vor. Die geplanten Waldpflegemaßnahmen wurden gemeinsam mit Herrn Kaufhold im Wald besichtigt und besprochen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon 0281 33832-0  
Telefax 0281 33832-85  
[niederrhein@wald-und-holz.nrw.de](mailto:niederrhein@wald-und-holz.nrw.de)  
[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)

Der Holzmarkt ist in Folge des dritten Trockenjahres und der Auswirkungen der Käferkalamität weiterhin sehr angespannt. Die Holzpreise befinden sich auf einem Tiefstand. Zusätzliche Holzmengen, auch an Frischholz, werden vom Markt sehr zögerlich abgenommen. Allerdings sind gewisse Pflege- und Sanitärmaßnahmen im Wald unerlässlich. Für den Gemeindewald Niederkrüchten ist deshalb für 2021 lediglich eine Holzeinschlag in Höhe von 1.500 Festmetern geplant. Damit wird verhindert, dass der Markt unnötig belastet wird und das Holz zu viel zu geringen Preisen verkauft werden muss. Bei der Entlastung des Holzmarktes hat der Staats- und Körperschaftswald auch eine gewisse Vorbildfunktion. Der gute Pflegezustand des Gemeindewaldes ermöglicht es, dass der Holzeinschlag auf das unbedingt notwendige Maß (Kalamitätsfolgen) beschränkt bleiben kann.

Um die kalamitätsbedingten Schäden zu kompensieren und den Unwägbarkeiten des Klimawandels entgegenzuwirken, sind auch für 2021 und die folgenden Jahre große Anstrengungen bei der Bestandesbegründung notwendig. Die Neuanpflanzung von an den Standort sowie potentiell an den Klimawandel besser angepassten Baumarten ist eine entscheidene Investition in die Zukunft Ihrer Wälder.





Hierbei empfiehlt sich die Aufforstung von Mischwäldern mit (mini-)gruppenweisen Anteilen von Esskastanien, Roteichen, Baumhasel oder Europäischer Lärche. Darüber hinaus ist die Übernahme aufkommender natürlicher Verjüngungspotentiale eine hervorragende Ergänzung für den Waldumbau. Diese kleinflächigen Mischungen sind zwar pflegeintensiver als großflächige Aufforstungen. Um den Folgen des Klimawandels oder eines Schädlichsbefalls jedoch bestmöglich begegnen zu können, wird diese Form der Bestandesbegründung als sinnvolle Risikovorsorge gesehen.

Für die Etablierung des „Friedwaldes“ werden weitere 100 Traubeneichen im Abstand von 10 x 10 Metern gepflanzt und zu deren Schaftpflege mit Hainbuchen umringt.

Um die vorhandenen Kulturen aus den Jahren 2011 bis 2020 zu entwickeln und zu schützen, sind entsprechende Pflegearbeiten eine lohnende Investition in die Zukunft Ihres Waldes. Die angelegten Kulturen müssen dafür von konkurrierendem Bewuchs befreit werden. Dies erfolgt auf ungefähr 15 Hektar Waldfläche.

Die Wegeinstandhaltung durch Materialeinbau und Profilierung zur Regulierung von Niederschlägen, die Pflege der Bankette mit einem Forstmulcher sowie die Freihaltung des Lichtraumprofils wurde mit rund 23.200 € veranschlagt. Dazu kommt die Unterhaltung und Pflege der Reitwege in Höhe von 16.450 €, die mit Zuschüssen aus der Reitabgabe refinanziert werden können.

Sonstige betriebliche Maßnahmen beinhalten Ausgaben in Höhe von rund 76.400 €, denen geplante Einnahmen aus der Jagdverpachtung, dem Kiesabbau und der Nutzung forstlicher Nebenerzeugnisse mit 63.000 € gegenüberstehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 sieht insgesamt Ausgaben in Höhe von 131.695 € vor. Diese werden durch geplante Einnahmen in Höhe von 80.900 € zum Teil abgedeckt. Es ergibt sich jedoch in der Bilanz ein Minus von 34.345 €.

Gründe für das steigende Defizit liegen unter anderem in der oben erwähnten kalamitätsbedingt reduzierten Holzerntemenge sowie einem massiven Preisverfall. Der Holzmarkt bleibt voraussichtlich in den kommenden Jahren mit Schad- und Frischholz übersättigt. Die Investition in die Neuanlage von Wald auf Schadflächen und in die Pflege dieser sowie bereits angelegter Waldflächen ist gut angelegtes Geld.



Für Fragen stehen Ihnen Herr Kaufhold und der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christian Langfeldt







**Waldwirtschaftsplan 2021**

Pflegeplanung für den Waldbesitz  
der Gemeinde Niederkrüchten

Wilfried Kaufhold  
Gemeindeförster  
Niederkrüchten

Christian Langfeldt  
Fachgebietsleiter Privat- und Körperschaftswald  
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Regionalförstamt Niederhein

## Gliederung des Wirtschaftsplanes

1 Holzeinschlag und Rücken

2 Bestandesbegründung

3 Kultur- und Jungwuchspflege, Astung

4 Wegebau

5 Sonstige Betriebsmaßnahmen

6 Bilanz

## Bestandesbegründungen

Gemeinde Niederkrüchten  
Haushaltsjahr 2021

U-Abt. Ortsangabe	Beschreibung der Maßnahmen	Fläche ha	Anzahl Pflanzen	€ Stück	Ausgaben €	Einnahmen €
	<b>Bestandesbegründung</b>					
62 D	Räumen von 100 Pflanzstellen zur Pflanzung von Friedwaldbäumen Pflanzung von 100 Traubeneichen (Friedwaldbäume) im 10 x 10 m Verband mit je 4 Hainbuchen umpflanzt im 1,5 m Radius, Pflanzung mit Erdlochbohrer 100 Traubeneichen, 400 Hainbuchen (Kostenerstattung Friedwaldbetrieb) 100 Wuchshüllen	20 Stunden	20 500 500 100	80,00 € 2,00 € 2,50 € 3,00 €	1.600,00 € 1.000,00 € 1.250,00 € 300,00 €	4.150 €
1A	Pflanzung auf Windwurfflächen truppweise, je 400 qm 1 Trupp mit 10 Pflanzen im 2x1 m Verband, insgesamt 1000 Pflanzen in Handpflanzung.	1,0 1,6	1000 150 100 100	1,00 € 1,50 € 2,00 € 1,50 €	1.000,00 € 225,00 € 200,00 € 150,00 €	
2C	10 Trupps Edelkastanie á 10 10 Trupps Roteiche á 10 5 Trupps Baumhasel á 10 4 Trupps Rotbuche á 10 3 Trupps Edelkastanie á 10 2 Trupps Roteiche á 10	0,4	50 40 30 20 10	2,00 € 1,50 € 2,00 € 1,50 € 2,00 €	100,00 € 60,00 € 60,00 € 30,00 € 20,00 €	
48B	1 Trupps Baumhasel á 10 20 Trupps Rotbuche á 10 15 Trupps Edelkastanie á 10 10s Trupp Roteiche á 10 5s Trupp Baumhasel á 10	2,0	200 150 100 50	1,50 € 2,00 € 1,50 € 2,00 €	300,00 € 300,00 € 150,00 € 100,00 €	
	390 Wuchshüllen		390	3,00 €	1.170,00 €	
g.R.	Planzeneinschlag insgesamt 1.000 Pflanzen		1000	0,10 €	100,00 €	
<b>Summen:</b>					<b>8.115,00 €</b>	<b>4.150,00 €</b>



## Kultur- und Jungbestandspflege

**Gemeinde Niederkrüchten  
Haushaltsjahr 2021**

U-Abt.	Beschreibung der Maßnahmen	Anzahl	Fläche ha	€ einzel	Ausgaben €	FÖ-Zuschuss €
g. R.	<u>Kulturpflege, Freischneiden der Kulturen</u> Kulturen aus 2011 bis 2020		15,0		7.500,00 €	
<b>Summe:</b>		<b>0</b>	<b>15,0</b>		<b>7.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

## Waldwegepflege

Gemeinde Niederkrüchten  
Haushaltsjahr 2021

U-Abt.	Beschreibung der Maßnahmen	l/m	€ einzeln	Ausgaben €	Einnahmen €	FO-Zuschuss €
g. R.	<u>Wegebau</u> Unterhaltung von Haupt- und Zubringerwegen auf ca. 30.000 m inkl. Kieseinbau 250 cbm (150 Std.)	30.000	0,40 €	12.000,00 €		
g. R.	Bankettpflege auf ca. 30.000 m mit Forstmulchgerät und Schlepper (100 Std.)	30.000		8.000,00 €		
g. R.	Lichtraumprofil auf ca. 5.000 m an Hauptwegen freischneiden (Kostenerstattung Friedwaldbetrieb)	5.000		3.225,00 €	2.500,00 €	
g. R.	Reitwegeunterhaltung			16.450,00 €		16.450,00 €
<b>Summen:</b>		<b>65000</b>		<b>39.675,00 €</b>	<b>2.500,00 €</b>	<b>16.450,00 €</b>

## Waldschutz

Gemeinde Niederkrüchten  
Haushaltsjahr 2021

U-Abt.	Beschreibung der Maßnahmen	Einheit Stk.	Fläche ha	€ einzeln	Ausgaben €	FÖ-Zuschuss €
FWT	<u>Waldschutz</u> Besetzung Feuerwachturm (wird zur Zeit nicht besetzt)	1			0,00 €	
<b>Summen:</b>		<b>1</b>	<b>0</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Waldschutzmassnahmen  
Zaun, Einzelschutz

Gemeinde Niederkrüchten  
Haushaltsjahr 2021

U-01	Beschreibung der Maßnahmen	Fläche ha	€ je ha	Ausgaben €	Einnahmen €	HO-Zuschuss €
g. R. 73a	Sonstige Betriebsmaßnahmen Werben von Forstnebenerzeugnissen (Schmuckgrün, Brennholz)			3.050,00 €	10.000,00 €	
g. R.	Unterhaltung Forstbetriebshof			1.100,00 €		
g. R.	Sonstige Maßnahmen (Verkehrssicherung etc.)			12.200,00 €		
g. R.	Waldbrandversicherung			4.155,00 €		
g. R.	Berufsgenossenschaft			9.600,00 €		
g. R.	Betriebsleitung (ab 1.1.2015 neuer Vertrag)			2.300,00 €		
	Forstbetriebsbeamter zu 2/3			44.000,00 €		
	Jagdverpachtung				28.000,00 €	
	Kiesverkauf, Kies und Pacht				25.000,00 €	
	<b>Summe</b>	<b>0</b>		<b>76.405,00 €</b>	<b>63.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>



## Sonstige Wirtschaftsmaßnahmen

23  
Haushaltsjahr 2021

U-Abt.	Beschreibung der Maßnahmen	Anzahl / ha	€ einzeln	Ausgaben €	Einnahmen €	FO-Zuschuss €
	<u>Maschinen und Geräte</u> Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter wie Verbrauchsmaterial und Werkzeugausstattung (in den Sachkosten enthalten)			0,00 €		
	<u>Maschinen und Geräte, Investitionen</u>					
	<b>Summen:</b>	<b>0</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

### Zusammenstellung der geplanten Ausgaben und Einnahmen 2021

Maßnahmenbereich	Ausgaben	Einnahmen	Fördermittel
1 Holzeinschlag und Rücken	0,00 €	11.250,00 €	0,00 €
2 Bestandesbegründung	8.115,00 €	4.150,00 €	0,00 €
3 Kultur- und Jungbestandspflege	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €
4 Wegebau	39.675,00 €	2.500,00 €	16.450,00 €
5 Sonstige Betriebsmaßnahmen	76.405,00 €	63.000,00 €	0,00 €
<b>Summen:</b>	<b>131.695,00 €</b>	<b>80.900,00 €</b>	<b>16.450,00 €</b>

### Bilanz

-34.345,00 €



# Bericht von Wald und Holz NRW

Regionalforstamt Niederrhein  
Fachgebiet Privat- und Körperschaftswald



[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)



# Gliederung

- 1. Waldwirtschaftsplanung 2021**
- 2. Waldbau im Klimawandel**



# Waldwirtschaftsplanung 2021



# Waldwirtschaftsplanung 2021

## Holznutzung

- Aufarbeitung von ca. **1.500 Efm** über den Gemeindewald hinweg
  - ca. 50 Efm Eiche
  - ca. 50 Efm Buche
  - ca. 700 Efm Kiefer
  - ca. 700 Efm Fichte

} ausschließlich Kalamitätsholznutzung
- **kein Frischholzeinschlag** geplant, um den Holzmarkt zu entlasten
- **keine Zwangsnutzung** notwendig, da Bestände gut gepflegt sind
- **Marktsättigung** führt zum allgemeinen Preisverfall, so dass der Durchschnittserlös lediglich bei 7,50 €/Efm liegt
- **Gesamtholzeinschlag** liegt aufgrund der Kalamitätsnutzungen in 2018 ff leicht über dem Zuwachs dem geplanten zehnjährigen Nutzungsansatz

**Einnahmen: 11.250 Euro**

**Ausgaben: keine**



# Waldwirtschaftsplanung 2021





# Waldwirtschaftsplanung 2021

## Waldverjüngung und -pflege



- Pflanzungen für den **FriedWald Niederkrüchten**
  - 100 Pflanzstellen (4 Hainbuchen, 1 Traubeneiche)
  - Einzelschutz der Eichen
- **Initialpflanzungen** auf Windwurfflächen
  - 39 Trupps Rotbuche á 10 Pflanzen
  - 28 Trupps Edelkastanie á 10 Pflanzen
  - 22 Trupps Roteiche á 10 Pflanzen
  - 11 Trupps Baumhasel á 10 Pflanzen
- **kleinflächige Aufforstungen** mit potentiellen Baumarten des Klimawandels
- konsequente Nutzung des **natürlichen Verjüngungspotentials**
- Investition in **klimastabile Mischwälder** inkl. konsequenter Pflege der Kulturen sowie Selektion innerhalb der Naturverjüngung

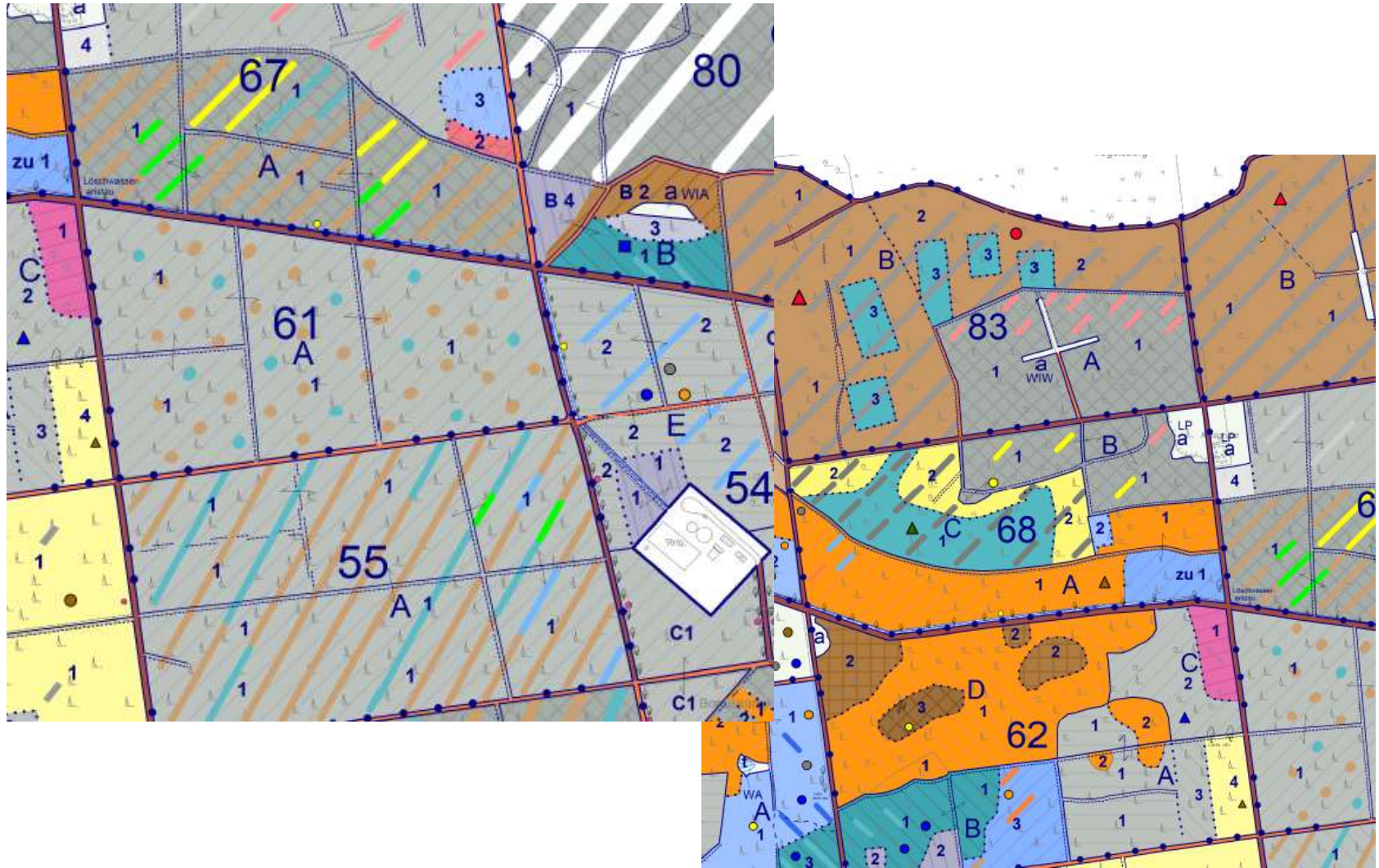
**Einnahmen: 4.150 Euro**

**Ausgaben: 15.615 Euro**





# Waldwirtschaftsplanung 2021





# Waldwirtschaftsplanung 2021

## Wegebau und sonstige betriebliche Maßnahmen

- **Investitionen in das Gemeindewegenetzes** auf ca. 30 km
  - Unterhaltung der Wegekörper inkl. Pflege der Wegebankette
  - Nutzung von eigenem Kies
  - Freistellung des Lichtraumprofils
  - Reitwegeunterhaltung

**Einnahmen: 18.950 Euro**

**Ausgaben: 39.675 Euro**

- **sonstige betriebliche Maßnahmen**

- **Einnahmen** aus Forstnebenerzeugnissen, Jagdverpachtung und Kiesabbau

**Einnahmen: 63.000 Euro**

**Ausgaben: 3.050 Euro**

- **Ausgaben** für Verkehrssicherung, Waldbrandversicherung, Berufsgenossenschaft und Personal

**Einnahmen: keine**

**Ausgaben: 73.335 Euro**

# Waldwirtschaftsplanung 2021





# Waldwirtschaftsplanung 2021

## Bilanz

	Maßnahmenbereich	Ausgaben	Einnahmen	mögliche Fördermittel
1	Holznutzung	0,00 €	11.250,00 €	0,00 €
2	Bestandesbegründung	8.115,00 €	4.150,00 €	0,00 €
3	Waldschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur- und Jungbestandspflege	7.500 €	0,00 €	0,00 €
5	Wegebau	39.675,00 €	2.500,00 €	16.450,00 €
6	Sonstige Maßnahmen / Kosten	76.405,00 €	63.000,00 €	0,00 €
7	Maschinen und Geräte	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Einnahmen** (inkl. Förderung)  
**97.350 Euro**

**Ausgaben**  
**131.695 Euro**

**Bilanz**  
**- 34.345 Euro**



# Waldbau im Klimawandel



# Waldbau im Klimawandel

## Status quo

- ökologische, soziale und ökonomische **Zusammenhänge** bei der Waldbewirtschaftung sind sehr **komplex**
- **gesellschaftliche Ansprüche** an den Wald ändern sich
- aktuelle Erkenntnisse der **Forschung** sind zu berücksichtigen (Klimaszenarien, Standortdrift, Anbauempfehlungen etc.)
- waldbauliche Entscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung möglicher **Veränderungen der nächsten 50 bis 200 Jahre**
- nachhaltige Forstwirtschaft beinhaltet einen **umsichtigen Weitblick** bei jeglichem waldbaulichen Vorgehen **des örtlich Handelnden**
- durch die Kalamitätsereignisse (Sturm, Trockenheit, Käfer) muss das planvolle **Agieren** jedoch häufig einem spontanen **Reagieren** weichen

**Der Klimawandel stellt die Forstwirtschaft und -wissenschaft sowie die gesamte Gesellschaft zunehmend vor Herausforderungen.**



# Waldbau im Klimawandel

## Maßnahmen

- weg von flächigen, statischen hin zu **dynamischen Aufforstungen**
- Einbringung von **Initialpflanzungen** in Ergänzung einer genetisch vielseitigen, **natürlichen Verjüngung**
- Verwendung potentieller Baumarten des Klimawandels zur Erweiterung des Baumartenspektrums sowie zur **Risikostreuung**
  - Anpflanzung von Laubbäumen wie Esskastanie, Roteiche, Baumhasel o. a.
  - genauso wie Nadelbaumarten, z. B. Douglasie, Küstentanne, o. a.
- **konsequente Pflege** der Waldflächen zur Schaffung einer möglichst breiten horizontalen sowie vertikalen Differenzierung
- nachhaltige Waldpflege und Holznutzung **bindet CO<sub>2</sub>, ersetzt energieintensive Produkte** und schafft **regionale Wertschöpfung**

**Nur vitale Wälder können die (Klima-)Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes garantieren.**

**Nachhaltige Waldwirtschaft ist auch aktiver Klimaschutz!**

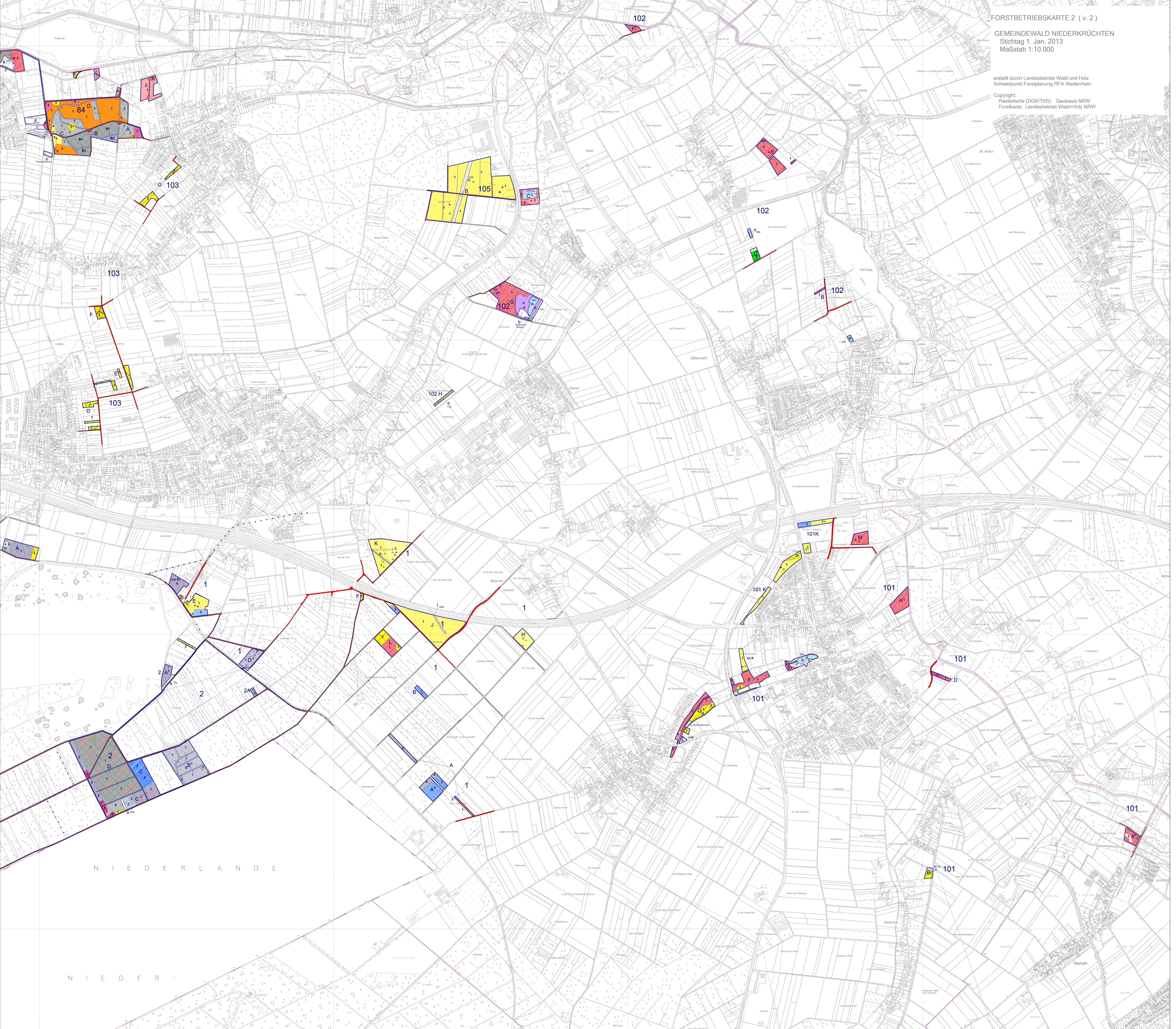


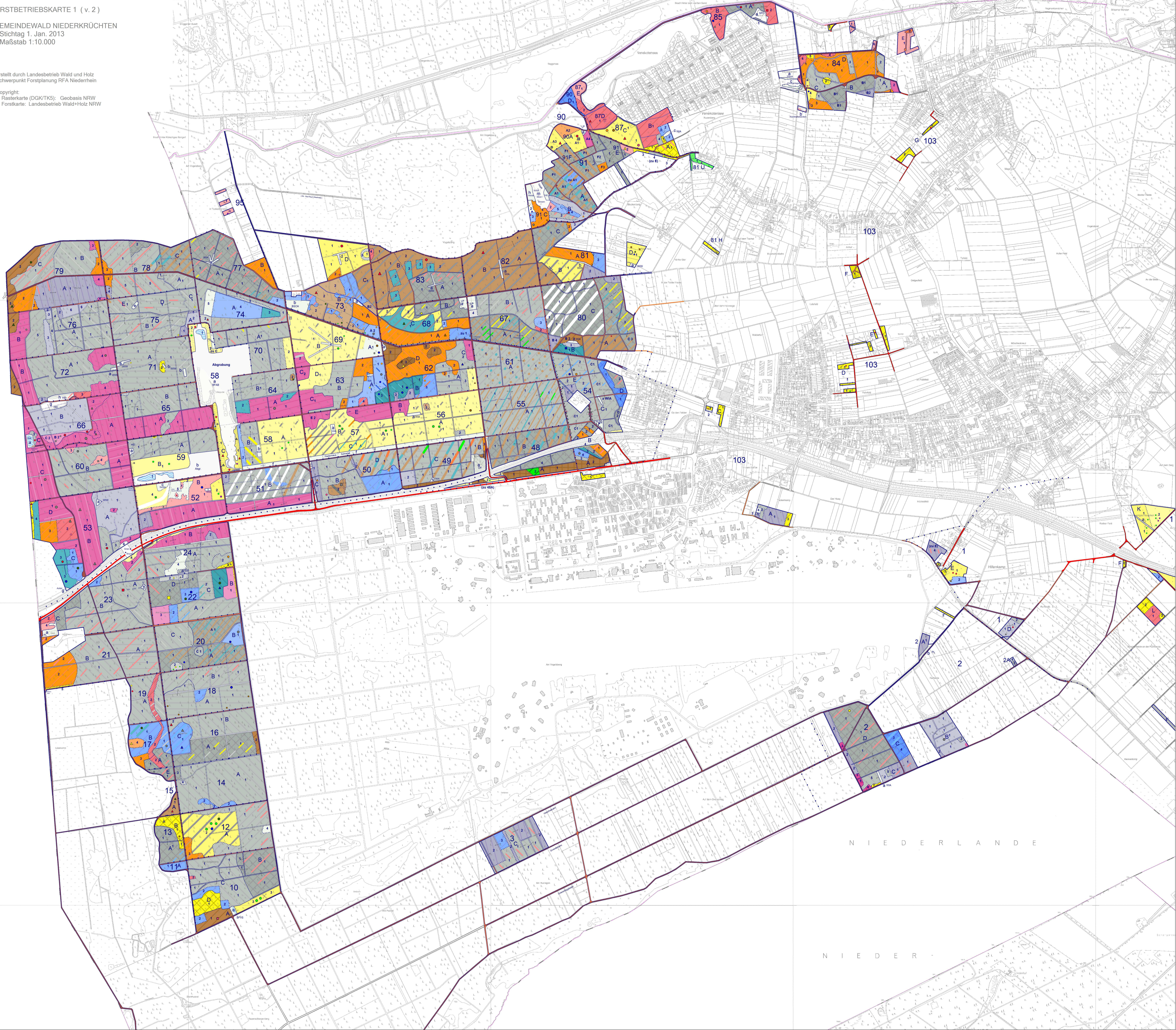
**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie noch Fragen?**









N I E D E R L A N D E

N I E D E R



# Entwurf

## **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV NRW, S. 376) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am            folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken   | 0,0557 € je m <sup>2</sup> |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0006 € je m <sup>2</sup> |

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

## Entwurf

### **Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 434), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am            folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren**

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20<br>der Abwasserbeseitigungssatzung                                       | 3,25 €/m <sup>3</sup>  |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22<br>der Abwasserbeseitigungssatzung                                 | 1,07 €/m <sup>2</sup>  |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Klein-<br>kläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,50 €/m <sup>3</sup> |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben<br>entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung                      | 17,00 €/m <sup>3</sup> |

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

# Entwurf

## **Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am            folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Höhe der Abfallentsorgungsgebühren**

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung)  | 75,85 € |
| b. | je Abfallsack<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung)  | 3,50 €  |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne<br>mit einem Fassungsvermögen von  |         |
|    | 240 l   | 5,65 €  |
|    | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung   | 9,00 €  |
|    | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung)  | 13,35 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne<br>mit einem Fassungsvermögen von   |         |
|    | 120 l   | 56,50 € |
|    | 240 l<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung)  | 86,10 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung<br>kompostierbarer Stoffe je Grundstück<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.



# Entwurf

## **Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am                    folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

### **§ 1**

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührentarif**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Nutzung der Friedhofshalle**

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	52,00 €

#### **2. Bestattungsgebühren**

##### **A. Erdbestattungen**

##### **1. In einer Reihengrabstätte**

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	427,00 €

##### **2. In einer Wahlgrabstätte**

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	418,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €

<b>B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)</b>	<b>161,00 €</b>
--	-----------------

C. Beisetzung in einer Urnenkammer	161,00 €
------------------------------------	----------

### 3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	983,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	747,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	227,00 €

### 4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.191,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	857,00 €
c) Umbettung einer Urne	250,00 €

### 5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.505,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.779,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	2.052,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.201,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	73,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.337,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	78,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.710,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.779,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.097,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.505,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	68,00 €

m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.052,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	82,00 €
<b>6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.</b>	<b>28,50 €</b>

### **§ 3**

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

### **§ 4**

#### Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 5**

#### Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6**

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.